

# § 807 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## **Titel 2 – Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen -> Untertitel 1 – Allgemeine Vorschriften**

**Titel:** Zivilprozessordnung  
**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 310-4

### **§ 807 ZPO – Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch**

(1) <sup>1</sup>Hat der Gläubiger die Vornahme der Pfändung beim Schuldner beantragt und

1. hat der Schuldner die Durchsuchung ( § 758 ) verweigert oder
2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird,

so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vermögensauskunft auf Antrag des Gläubigers abweichend von § 802f sofort abnehmen. <sup>2</sup> § 802f Abs. 5 und 6 findet Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Der Schuldner kann einer sofortigen Abnahme widersprechen. <sup>2</sup>In diesem Fall verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 802f ; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.